

# SATZUNG

des Vereins

## NETZWERK JUNGE LITERATUR

1. Fassung vom 01.03.2025

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden bei der Bezeichnung von Personengruppen, bei denen von Genus auf Geschlecht einer Person geschlossen werden könnte, das generische Femininum verwendet, um die Sichtbarkeit weiblich gelesener Personen zu erhöhen. Natürlich sind damit alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen. Wir bitten darum, die maskuline Form immer mitzudenken.*

### PRÄAMBEL

Mit der Absicht, bibliophile Eleganz und zeitgenössische Literatur junger, aufstrebender Autorinnen in einem Print-Medium zu verbinden, gründete Paul Bernewitz im April 2019 die *Literarischen Blätter* als privat erscheinendes monatliches Periodikum. Seit ihrer ersten Ausgabe erhielt die Zeitschrift den Untertitel *Plattform für Gegenwartsliteratur*, womit sich die Vision verbindet, auf Basis der Zeitschrift ein Netzwerk aufzubauen, dessen Mitglieder sich nicht nur literarisch, sondern auch persönlich kennenlernen. Dieser Austausch ist für alle eine willkommene Gelegenheit, künstlerisch voneinander zu profitieren. Mit der Gründung des Vereins *netzwerk junge literatur* erhält der anfangs intendierte Netzwerkcharakter der *Literarischen Blätter* einen institutionellen Rahmen – für jene, die sie schreiben, für jene, die sie lesen, und für jene, die sie fördern.

### § 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen „netzwerk junge literatur“ (abgekürzt: njl). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.

### § 2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung junger deutschsprachiger Literatur, besonders aber nicht ausschließlich in Form der Zeitschrift *Literarische Blätter*. Wir wollen zeitgenössische Autorinnen in ihrer Entwicklung begleiten und somit zur Vielfalt der deutschsprachigen Gegenwartsliteratur beitragen. Der Zweck des Vereins gründet sich auf drei Säulen:
  - a. die *Literarischen Blätter* als unabhängig operierendes, regelmäßig erscheinendes, non-kommerzielles Printmedium und als zentraler Bezugspunkt der Vereinsarbeit,
  - b. Veranstaltungen, die in direktem Zusammenhang mit Akteurinnen zeitgenössischer Literatur stehen, sowie
  - c. Kommunikation und Netzwerkarbeit zwischen jungen Schreibenden und Schriftstellerinnen sowie weiteren Akteurinnen zeitgenössischer Literatur im deutschsprachigen Raum.
- (2) Die Verwirklichung des Zwecks erfolgt durch den Betrieb der *Literarischen Blätter* nach § 3 (1) a, die Organisation verschiedener Veranstaltungen nach § 3 (1) b, sowie die Kommunikation mit Akteurinnen zeitgenössischer Literatur nach § 3 (1) c.
- (3) Der Zweck des Vereins schließt eindeutig oder ausschließlich politische Ziele aus.

### § 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein „netzwerk junge literatur“ mit Sitz in Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die „Förderung von Kunst und Kultur“ gemäß § 52 (2) Nr. 5 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 5 MITTEL DES VEREINS

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke nach § 3 (1) verwendet werden.
- (2) Satzungsgemäße Zwecke schließen ein:
  - a. Herausgabe, Betrieb und Vertrieb einer regelmäßig erscheinenden Literaturzeitschrift, den *Literarischen Blättern*;
  - b. die Durchführung von Lesungen, Netzwerktreffen und Mitgliederversammlungen;
  - c. die Förderung des Austauschs von jungen deutschsprachigen Autorinnen, etwa in Form von Schreibwerkstätten, Podcasts, Aktionen auf Social Media etc.;
  - d. administrative Kosten.
  - e. Andere Zwecke sind hiermit nicht ausgeschlossen, solange sie dem Zweck des Vereins in § 3 entsprechen.

- (3) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel und erstattet darüber der Mitgliederversammlung Bericht.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## § 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Es gibt vier Arten von Mitgliedschaften:
  - a. **Ordentliche Mitgliedschaft:** Mitglieder, die sich mit dem Zweck des Vereins identifizieren und von allen Zwecken des Vereins profitieren möchten.
  - b. **Fördermitgliedschaft:** Mitglieder, die sich mit dem Zweck des Vereins in besonderer Weise identifizieren und den Verein nachhaltig unterstützen möchten.
  - c. **Redaktionsmitgliedschaft:** Mitglieder in der Redaktion der *Literarischen Blätter* sind automatisch Vereinsmitglieder. Mit Ende der Redaktionsarbeit endet auch die Redaktionsmitgliedschaft.
  - d. **Ehrenmitgliedschaft:** Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die *Literarischen Blätter* verdient gemacht haben.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dies kann formlos per E-Mail geschehen oder per Anmeldeformular (bei Bereitstellung selbigen durch den Verein). Dies gilt nicht für die Redaktionsmitgliedschaft.
- (4) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreterinnen zu stellen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber der Antragstellerin nicht begründet werden.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein oder die *Literarischen Blätter* besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## § 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und schriftlich oder formlos per E-Mail an den Vorstand zu richten.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus triftigem Grund erfolgen. Triftige Gründe sind a) wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder b) eine schwerwiegende, schuldhaftige Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 (drei Vierteln) der erschienenen Mitglieder.
- (5) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 8 BEITRAG ZUR MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Beiträge je nach Form der Mitgliedschaft, deren Fälligkeit und Art der Entrichtung legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit fest.
- (3) In Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Der Antrag ist schriftlich oder formlos per E-Mail und mit einer Begründung zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.
- (4) Redaktionsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Angebote des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig die eigenen Mitgliedsbeiträge (nach Beitragsordnung) zu leisten und den eigenen Möglichkeiten entsprechend das Vereinsleben durch Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse und ihre postalische Adresse mitzuteilen und diese stets aktuell zu halten.

## **§ 10 ORGANE DES VEREINS**

- (1) Satzungsmäßig festgeschriebene Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Weitere Organe können durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit berufen und aufgelöst werden.

## **§ 11 VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern, die den Verein jeweils allein nach außen und innen hin gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus den Vorstandsmitgliedern eine erste Vorsitzende, eine zweite Vorsitzende sowie eine Schatzmeisterin. Dies ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung der Haushaltslage mit einfacher Mehrheit beschließen, dass Vereins- und Organämter auf Grundlage einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung („Ehrenamtspauschale“) ausgeübt werden.

## § 12 AUFGABEN DES VORSTANDS

- (1) Die Aufgaben des Vorstands bestehen in der Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und in der Führung seiner Geschäfte. Insbesondere umfassen die Aufgaben:
  - a. das Tagesgeschäft und die Verfolgung der Vereinszwecke;
  - b. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
  - c. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - d. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - e. die Anfertigung des Jahresberichts und
  - f. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand trägt Sorge für die personelle und finanzielle Funktionstüchtigkeit der *Literarischen Blätter*. Inhaltliche Entscheidungen obliegen ausschließlich der Redaktion.

## § 13 WAHL DES VORSTANDS

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes anwesende Mitglied hat drei Stimmen, die es auf drei Kandidatinnen verteilen muss. Die Kandidatinnen mit den meisten Stimmen gewinnen die Wahl. Sollte durch Stimmgleichheit keine Eindeutigkeit vorliegen, erfolgt eine Stichwahl. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Eine vorzeitige Abberufung eines Mitglieds kann durch 3/4 (drei Vierteln) der Stimmen erfolgen.
- (3) Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, übernimmt der übrige Vorstand die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der eine Nachfolgerin zu wählen ist.

## § 14 SITZUNGEN DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand kann virtuell (online), hybrid oder in Präsenz tagen und Beschlüsse fassen. Diese sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung die ihrer Stellvertreterin.
- (5) Zu Beginn der Vorstandssitzung ist eine Schriftführerin zu wählen.

- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Schriftführerin sowie von einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.
- (7) Unterschriften gelten digital und analog.

## **§ 15 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen folgende Angelegenheiten:
  - a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands;
  - b. Entgegennahme des Jahresberichts vom Vorstand;
  - c. Festsetzen von Mitgliedsbeiträgen, deren Fälligkeit und Art der Entrichtung in einer Beitragsordnung;
  - d. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
  - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - f. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein;
  - g. Änderungen der Satzung;
  - h. Auflösung des Vereins, sowie
  - i. weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Entscheidungen zur organisatorischen Ausgestaltung vom Vorstand als Kontrollinstanz berufen werden.

## **§ 16 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Der Vorstand beruft einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die bis zum 30.06. eines Jahres stattfinden soll. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder formlos per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen werden oder Anträge, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Diese können erst in der nächsten Mitgliederversammlung besprochen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann virtuell (online), hybrid oder in Präsenz stattfinden. In jedem Fall müssen alle Teilnehmerinnen die Möglichkeit haben, an Abstimmungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich oder formlos per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 17 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Nichtmitglieder können vom Vorstand eingeladen werden, haben aber keine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied in Funktion einer Versammlungsleiterin geleitet.
- (4) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführerin zu wählen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Vereinsmitgliedern auf geeignetem Wege zugänglich gemacht.
- (8) Unterschriften gelten digital und analog.

## **§ 18 KASSENPRÜFUNG**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Kassenprüferin. Diese darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 19 ÄNDERUNGEN DER SATZUNG**

- (1) Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Für eine Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 2/3 (zwei Dritteln) aller zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 (drei Vierteln) aller zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an folgende juristische Person:

*Erich-Zeigner-Haus e. V.  
Zschochersche Straße 21  
04229 Leipzig.*

Diese darf das ihr überschriebene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.

## **§ 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

## **§ 22 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

- (1) Die Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (2) Die Satzung ist sowohl mit digitalen als auch mit analogen Unterschriften gültig.

*Leipzig, den 1. März 2025*